



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 13.10.2011
Name Herr Zembrot
Durchwahl 0711 231-3633
E-Mail Marcel.Zembrot@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 23-3952.30/3
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

nachrichtlich (mit Anlagen)

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

 Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestandes der Bundesfernstraßen
hier: Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand
(Nachrechnungsrichtlinie) Ausgabe 05/2011

Anlagen

Schreiben des BMVBS vom 26.05.2011 (Az.: StB 17/7192.70/23-1425389)

Nachrechnungsrichtlinie Ausgabe 05/2011

Formblatt "Rückmeldung zur Nachrechnungsrichtlinie"

Formblatt "Berechnungsergebnisse Betonbrücken"

Formblatt "Berechnungsergebnisse Stahlbrücken"

*Für Vert. u. Durchprüf. der
Wendmühl*

- (1) Mit Schreiben vom 26. Mai 2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) Ausgabe 05/2011 bekannt gegeben.

Die Nachrechnungsrichtlinie, Ausgabe 05/2011, wird mit sofortiger Wirkung für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie für den Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes eingeführt und ist anzuwenden.

Im Interesse eines durchgängig leistungsfähigen Straßennetzes und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus wird den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden empfohlen, die Nachrechnungsrichtlinie ebenfalls für die Bauwerke in ihrer Baulast anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Unteren Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

- (2) Die Nachrechnungsrichtlinie dient dem Ziel, die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit bestehender Straßenbrücken – insbesondere unter Berücksichtigung des gestiegenen Verkehrsaufkommens im Bereich des Güterverkehrs sowie der Fortentwicklung der Bautechnik – realistisch zu bewerten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nachrechnungsrichtlinie nur im Rahmen der Bauwerkserhaltung für die Bewertung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit bestehender Straßenbrücken, die nicht nach aktuellem Normungsstand (DIN-Fachberichte) geplant und errichtet wurden, gilt. Sie gilt nicht für

- die Nachrechnung von neu errichteten Bauwerken, die fehlerhaft geplant oder mangelhaft ausgeführt wurden,
- die Nachrechnung geringfügiger und örtlich begrenzter Änderungs-, Ergänzungs- und/oder Verstärkungsmaßnahmen im Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen, die lediglich dem Erhalt der bisherigen Tragsicherheit dienen sowie
- das Führen von Einzelnachweisen im Rahmen der Genehmigung von Schwertransporten gemäß § 29 Abs. 3 StVO.

- (3) Bei der Nachrechnung von Bestandsbauwerken gemäß Nachrechnungsrichtlinie sowie den anschließenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gemäß der „Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken“ (RI-WI-BRÜ) ist bei den Brücken an den Bundesfernstraßen sowie den Brücken an den Landesstraßen so weit wie möglich auf das Erreichen des Ziellastniveaus LM1 gemäß DIN-Fachbericht 101 hinzuwirken.

- (4) Bei Brücken, die der Nachweisklasse C gemäß Nachrechnungsrichtlinie zugeordnet werden, kann auf den statischen Nachweis der Brückenklasse 60/30

oder 60 verzichtet werden, wenn die jeweilige Brücke bereits einer dieser beiden Brückenklassen zugeordnet ist und sich bei einer pflichtgemäßen Beurteilung keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Nachrechnung der Bestandsstatik nahe legen (z. B. erhebliche Schäden an tragenden Teilen, Korrosion an Spannstählen, Spannungsrissskorrosion etc.). Bei dieser Beurteilung können sich die Regierungspräsidien eines sachverständigen Dritten bedienen.

- (5) Ergibt die Nachrechnung, dass ein Bauwerk baulich zu ertüchtigen oder durch einen Neubau zu ersetzen ist, so ist auf Grundlage der Nachrechnungsergebnisse und unter Berücksichtigung des aktuellen Bauwerkszustands zu beurteilen, ob das Bestandsbauwerk – ungeachtet der Zuordnung dieses Bauwerks in die Nachweisklasse C – bis zu dessen Ertüchtigung bzw. dessen Ersatz durch einen Neubau entsprechend seiner bisherigen Nutzung auch weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann oder ob gegebenenfalls verkehrliche Kompensationsmaßnahmen gemäß Anlage 1 der Nachrechnungsrichtlinie zur Sicherstellung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit anzuordnen sind. Eine grundsätzliche Anordnung von verkehrlichen Nutzungseinschränkungen bei Bauwerken, die der Nachweisklasse C zugeordnet werden, soll dementsprechend nicht erfolgen.

Bei der Beurteilung, ob eine uneingeschränkte Nutzung auch weiterhin akzeptiert werden kann, können sich die Regierungspräsidien eines sachverständigen Dritten bedienen. Das Ergebnis der Beurteilung ist im Rahmen der Dokumentation der Nachrechnung zu dokumentieren.

Sofern verkehrliche Kompensationsmaßnahmen gemäß der Anlage 1 der Nachrechnungsrichtlinie geprüft werden, soll sich die Prüfung der Maßnahme SV (kein genehmigungspflichtiger Schwerverkehr mit Dauererlaubnis) nicht nur auf die Dauererlaubnisse beziehen. Vielmehr soll sich die Prüfung der Maßnahme SV darauf konzentrieren, ob der genehmigungspflichtige Schwerverkehr insgesamt oder in Teilen auf dem Bauwerk auszuschließen ist. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Schwertransport das Bauwerk auf Grundlage einer Dauererlaubnis oder einer Einzelerlaubnis befährt.

Sofern zur Sicherstellung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der genehmigungspflichtige Schwerverkehr auf einem Bauwerk ganz oder in Teilen ausgeschlossen werden soll, sind die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Prüfung der Anträge zur Durchführung von genehmigungspflichtigen

Schwerlasttransporten unverzüglich der Landesstelle für Straßentechnik zu melden. Die Meldung ist in geeigneter Form aktenkundig zu dokumentieren. Die angeordneten Nutzungseinschränkungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 3 StVO zu beachten.

- (6) Gegebenenfalls sind bei Bauwerken auf Grundlage der aus der Nachrechnung gewonnenen Erkenntnisse die Prüfzyklen der Bauwerksprüfung gemäß DIN 1076 in ihrer zeitlichen Abfolge zu verdichten.
- (7) Nachrechnungen, auf deren Grundlage Bauwerke der Nachweisklasse A oder B zugeordnet und somit einer höheren Brückenklasse als bislang zugeordnet werden, sind vor der förmlichen Höhergruppierung (siehe Ziffer 8) in statischer und konstruktiver Hinsicht zu prüfen. Bei Bauwerken, die baulich ertüchtigt werden, erfolgt die statische und konstruktive Prüfung der Nachrechnungen im Rahmen der Aufstellung der ausführungsbereiten Bauwerksentwürfe. Im Übrigen ist keine statische und konstruktive Prüfung erforderlich.

Die statisch-konstruktive Prüfung ist auf den Nachrechnungsunterlagen zu dokumentieren. Die Regierungspräsidien können sich bei der Prüfung eines in der jeweiligen Fachrichtung zugelassenen Prüfsachverständigen bedienen.

- (8) Die Nachrechnung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Im Rahmen der Dokumentation ist u. a. eine komprimierte Darstellung der Ergebnisse in Form einer Ergebnistabelle zu erstellen. Hierzu sind die diesem Einführungsschreiben angehängten, bauartspezifischen Formblätter „Berechnungsergebnisse“ zu verwenden.

Sofern die Nachrechnung zum Ergebnis kommt, dass ein Bauwerk einer höheren Brückenklasse als bislang zugeordnet werden kann, ist die Höhergruppierung nach Abschluss der statischen Prüfung der Nachrechnung oder – sofern bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen notwendig sind – nach Abschluss der Baumaßnahme zur Ertüchtigung des Bauwerks schriftlich zu verfügen. Der entsprechende Einstufungserlass ist in den Bauwerksakten zu archivieren. Parallel hierzu ist die Datenbank SIB-Bauwerke zu aktualisieren. Hierbei ist insbesondere in der Maske „Stat_Sys./Tragfähigkeit“ im Bemerkungsfeld auf den Einstufungserlass sowie die Nachrechnungsstatik zu verweisen.

- (9) Die Regierungspräsidien werden gebeten, dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bis zum 7. Dezember 2011 über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Anwendung der Nachrechnungsrichtlinie schriftlich zu berichten.
- (10) Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat auf ihrer Internetseite eine Plattform zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Nachrechnungsrichtlinie eingerichtet. Diese kann über die Startseite www.bast.de und die Verlinkungen > Fachthemen > Brücken- und Ingenieurbau > Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand erreicht werden. Auf der Plattform ist ein standardisiertes Formblatt eingestellt, über das Fragen gestellt oder Anregungen abgegeben werden können, die von dort der AG Schwerverkehr oder der UAG Nachrechnungsrichtlinie zugeleitet werden. Hieraus resultierende Änderungen oder Ergänzungen werden auf der Plattform bekannt gegeben.

Sofern die Regierungspräsidien von der Möglichkeit, auf direktem Weg Fragen zu stellen oder Anregungen abzugeben, Gebrauch machen, wird darum gebeten, das entsprechende Formblatt nachrichtlich auch dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu übersenden.

- (11) Dieses Einführungsschreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. Klaiber